

24. IV. 1919

Gegen die Steuerflucht.

Der deutschen Nationalversammlung ist der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht zugegangen, nach welchem die Sicherheit, die der Steuerpflichtige im Falle der Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes zu leisten hat, von 20 auf 50 Prozent erhöht wird. Diese Erhöhung erwies sich als notwendig, da vorzuzusehen ist, daß die steuerliche Erfassung der größeren Vermögen weit schärfer sein werde als etwa 20 Prozent Ueberschuss bringt der neue Entwurf noch insofern eine Erweiterung, als die Sicherheit auf Anforderung des Besitzsteueramtes auch dann zu leisten ist, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen. Diese letztere Bestimmung soll unter andern die Möglichkeit schaffen, auch in solchen Fällen einzugreifen, in denen Vermögenswerte mit der Absicht der Weiterschaffung ins Ausland, nach den besetzten Gebieten oder nach solchen Teilen Deutschlands geschafft werden, die voraussichtlich vom Deutschen Reiche abgetrennt werden.

Hiezu bemerkt das „Berl. Tagebl.“: Die in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Verschärfung der Maßnahmen gegen die Steuerflucht kommt reichlich spät, und es ist kein Grund einzusehen, warum man sie nicht früher verfügt hat, nachdem schon seit Monaten bekannt und in der Presse vielfach erörtert worden, daß und in welcher Weise die Steuerflucht sich vollzieht. Der Entwurf enthält auch die Bestimmung, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt sein soll, mit auswärtigen Regierungen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei der Fest-

stellung im Auslande befindlicher Vermögen im Inland wohnhafter Personen abzuschließen. Gedacht wird in erster Linie an derartige Uebereinkommen mit Holland und der Schweiz, die zurzeit als die Hauptasyle steuerpflichtigen deutschen Kapitals zu gelten haben. Ob aber diese Länder ein Interesse daran haben werden, solche Gegenseitigkeitsverträge mit Deutschland abzuschließen, läßt sich schwer beurteilen. Im allgemeinen flüchtet ja nur deutsches Kapital nach dem Auslande, aber nicht ausländisches Kapital nach Deutschland. Wenn manche benachbarte Länder trotzdem unter Umständen geneigt sein könnten, der deutschen Regierung bei der Erfassung Steuerflüchtiger behilflich zu sein, so könnte dies höchstens aus der Erwägung heraus geschehen, daß diesen Ländern ein übermäßiger Zustrom von ausländischen Bürgern und ausländischem Kapital aus manchen Gründen nicht erwünscht ist. In den kleineren Neutralstaaten fehlt die Möglichkeit für eine volkswirtschaftlich gesunde Anlage so großer Beträge, und infolgedessen entsteht für sie die Gefahr der Uebergründung und der Ueberspekulation. Die Einlagen bei den neutralen Banken haben sich in der letzten Zeit so beträchtlich erhöht, daß es an einer Verwendungsmöglichkeit für die neuen Gelder vielfach fehlt. Auch die Zuwanderung ausländischer Staatsangehöriger (und zwar naturgemäß nicht immer der moralisch besten Elemente) wird in den neutralen Staaten nicht besonders gern gesehen, da sie die Wettbewerbsverhältnisse und ebenso die Ernährung in ihren Ländern erschwert.